

tuationen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und die Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

28. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Stärkung der regionalen Mechanismen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertriebene vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen³², nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

29. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen.

RESOLUTION 63/150

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/424, Ziff. 39)³³.

³² E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Chile, China, Dominikanische Republik, El Salvador, Ghana, Guatemala, Guinea, Honduras, Indonesien, Jamaika, Japan, Jordanien, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Libanon, Liberia, Mali, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sri Lanka, Swasiland, Thailand, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine und Vereinigte Republik Tansania.

63/150. Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen im Wege der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen betreffend Menschen mit Behinderungen, insbesondere die Resolutionen 62/127 und 62/170 vom 18. Dezember 2007,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Weltaktionsprogramm für Behinderte³⁴ als Politikinstrument und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte³⁵ als Instrument zur Unterstützung der zugunsten von Menschen mit Behinderungen unternommenen Anstrengungen zukommt, sowie der Notwendigkeit, diese Instrumente im Lichte der Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁶ zu aktualisieren,

es begrüßend, dass das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll³⁷, deren Zweck es ist, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern, am 3. Mai 2008 in Kraft getreten sind, und anerkennend, dass die Verabschiedung des Übereinkommens die unverzichtbare Chance bietet, die behinderungsbezogenen Aktivitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zusammenzufassen,

sich dessen bewusst, dass es weltweit mindestens 650 Millionen Menschen mit Behinderungen gibt, von denen 80 Prozent in Entwicklungsländern leben, und dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in Armut lebt, und in diesem Zusammenhang in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen unbedingt angegangen werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen unabdingbar sind, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,

unterstreichend, wie wichtig es ist, auf allen Ebenen Ressourcen für die erfolgreiche Durchführung des Weltaktionsprogramms und des Übereinkommens zu mobilisieren, und die Bedeutung anerkennend, die der internationalen Zusam-

³⁴ A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung I(IV).

³⁵ Resolution 48/96, Anlage.

³⁶ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

³⁷ Ebd., Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

menarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, insbesondere in Entwicklungsländern, zukommt,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Rechte, das Wohl und die Perspektive der Menschen mit Behinderungen in die Entwicklungsanstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene einzubeziehen, da die international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere die Millenniums-Entwicklungsziele, nur so wirklich erreicht werden können, und diesbezüglich unterstreichend, dass die Wirksamkeit der nationalen und regionalen Rechtsvorschriften, des innerstaatlichen politischen Umfelds und der Entwicklungsprogramme, die sich auf Menschen mit Behinderungen auswirken, sichergestellt beziehungsweise gestärkt werden muss,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die fünfte fünfjährige Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms für Behinderte³⁸ und seinen Bericht über den Stand des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls³⁹;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die anhaltende Kluft zwischen Politik und Praxis im Hinblick auf die durchgängige Einbindung der Perspektive der Menschen mit Behinderungen, einschließlich ihrer Rechte und ihres Wohls, in die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Menschen mit Behinderungen gleichgestellt mit anderen an der Ausarbeitung von Strategien und Plänen, vor allem derjenigen, die sie am unmittelbarsten betreffen, zu beteiligen;

4. *legt* den Staaten *nahe*, sich bei ihrer Arbeit unter anderem in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, regionalen und internationalen Finanzinstitutionen und gegebenenfalls mit dem Privatsektor von den Zielen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen zu Behindertenfragen leiten zu lassen, indem sie unter anderem

a) die auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, gerichteten Entwicklungsstrategien, -politiken und -programme prüfen und sicherstellen, dass sie die Anliegen von Menschen mit Behinderungen einschließen und die Herstellung der Chancengleichheit für alle fördern;

b) Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen gewährleisten, um Menschen mit Behinderungen die Verwirklichung ihres Rechts zu ermöglichen, ein unabhängiges Leben zu führen, in vollem Umfang an allen Lebensbereichen teilzunehmen und sowohl Träger als auch Nutznießer der Entwicklung zu sein;

c) angemessene Ressourcen und zugängliche Dienste und Sicherungsnetze für Menschen mit Behinderungen bereitstellen, um das Wohl aller zu fördern;

d) einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz für Menschen mit Behinderungen sicherstellen, insbesondere durch den gleichberechtigten Zugang zu Programmen zur Beseitigung von Armut und Hunger, zu einer integrativen, hochwertigen Bildung, insbesondere zu unentgeltlicher, obligatorischer Grundschulbildung und einer schrittweise eingeführten unentgeltlichen Sekundarschulbildung, sowie zu einer unentgeltlichen beziehungsweise erschwinglichen Gesundheitsversorgung desselben Umfangs, derselben Qualität und desselben Standards wie für andere Menschen, um für Menschen mit Behinderungen das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung zu gewährleisten, und indem sie den Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle sicherstellen;

e) die nationalen Kapazitäten für partizipative, demokratische und der Rechenschaftspflicht unterliegende Prozesse und Mechanismen fördern und stärken, die zu mehr Chancengleichheit führen, damit Menschen mit Behinderungen voll und wirksam am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilhaben können;

5. *legt* den Staaten *nahe*, zum Zweck einer die Perspektive von Menschen mit Behinderungen einschließenden Politikplanung, -analyse und -evaluierung geeignete Informationen, einschließlich nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselter statistischer Angaben und Forschungsdaten, über die Lage von Menschen mit Behinderungen zu sammeln und zu analysieren und dabei auf einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten zu achten, und bittet die Staaten in diesem Zusammenhang, die technischen Dienste der Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu nutzen;

6. *bekräftigt* die Rolle des Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen und legt den Staaten, den zwischenstaatlichen Organisationen, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor nahe, den Fonds auch künftig zu unterstützen, damit er verstärkt katalytische und innovative Maßnahmen zur vollen Umsetzung der Entwicklungsziele des Weltaktionsprogramms für Behinderte³⁴, der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte³⁵ und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁶, einschließlich der Arbeit der Sonderberichterstatterin der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen, unterstützen und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des einzelstaatlichen Kapazitätsaufbaus, erleichtern kann, unter besonderer Berücksichtigung der in dieser Resolution benannten Maßnahmenschwerpunkte;

7. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, im Rahmen der Staatenberichte im Zusammenhang mit den anstehenden regelmäßigen Überprüfungen der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auch die Auswirkungen der Entwicklungsanstrengungen auf die Rechte, das Wohl und den Lebensunterhalt von Menschen mit Behinderungen zu überprüfen und zu evaluieren;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen von Men-

³⁸ A/63/183.

³⁹ A/63/264 und Corr.1.

schen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch Maßnahmen mit dem Ziel, den vollen und wirksamen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten;

9. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Gefahrensituationen, einschließlich Situationen bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten;

10. *erkennt an*, dass sich die Denkprozesse und der Diskurs über Behindertenfragen weiterentwickelt haben und dass es wichtig ist, die Terminologie, die Definitionen und die Modelle mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen, und ersucht den Generalsekretär, das Weltaktionsprogramm dahingehend zu aktualisieren, unter Beibehaltung seiner bisherigen Ausrichtung und Zielsetzung, Behindertenfragen im Kontext der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu behandeln;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Anliegen und der Problematik im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen und ihrer Einbeziehung in das Arbeitsprogramm des Systems der Vereinten Nationen höhere Priorität einzuräumen und im Rahmen der vorhandenen Mittel die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Entwicklungsprogramme und -organisationen zu stärken, wenn es darum geht, Behindertenfragen durchgängig einzubinden, die Rechte und das Wohl von Menschen mit Behinderungen zu fördern und der Perspektive und der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeit des Systems der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen, indem

a) die Einbeziehung der Perspektive von Menschen mit Behinderungen in die Politiken, Programme und Projekte des Sekretariats und der anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen in größerem Umfang und mit höherer Priorität gefördert wird, auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes bei der Arbeit auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung, und in dieser Hinsicht sichergestellt wird, dass das Weltprogramm für die Volks- und Wohnungszählungen 2010 die Perspektive von Menschen mit Behinderungen einschließt;

b) die Maßnahmen in allen Ländern weiter verstärkt werden, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, Hilfe gewährt und dabei den Menschen mit Behinderungen in schwierigen Lebensverhältnissen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

c) die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, umfassende und kohärente Politiken und Aktionspläne sowie Projekte, einschließlich Versuchsprojekten, auszuarbeiten, die unter anderem die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe fördern, um insbesondere die Kapazitäten der staatlichen Stellen sowie der Zivilgesellschaft, einschließlich der Organisationen von Menschen mit Behinderungen, für die

Durchführung von Programmen zu Behindertenfragen zu stärken;

12. *legt* den Staaten *nahe*, bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele des Weltaktionsprogramms und des Übereinkommens anzuerkennen und diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen zu treffen, die auf zwischenstaatlicher Ebene und gegebenenfalls in Partnerschaft mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, durchgeführt werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Situation von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Verwirklichung aller Millenniums-Entwicklungsziele sowie über die aufgrund der Durchführung des Weltaktionsprogramms, der Rahmenbestimmungen und des Übereinkommens gewonnenen Erkenntnisse und dabei erzielten Synergien und Komplementaritäten vorzulegen, um den Mitgliedstaaten einen Rahmen für ihre Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen zu bieten;

b) der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen umfassenden zweijährlichen Bericht über die Fortschritte und Probleme bei der Förderung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Entwicklung und der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele vorzulegen;

c) die Interinstitutionelle Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ersuchen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen einzubinden und Leitlinien für die Landteams der Vereinten Nationen vorzugeben.

RESOLUTION 63/151

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/424, Ziff. 39)⁴⁰.

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.